Anforderungskatalog zur ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 12.12.2027 für das Linienbündel „Stadtbus Emmendingen“

Der Landkreis Emmendingen ist gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Baden-Württemberg (ÖPNVGBW) Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreisgebiet. Ausweislich § 6 Abs. 1 des ÖPNVGBW haben die Kommunen die Befugnis, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern. Die Stadt Emmendingen hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und fungiert als Aufgabenträger für das Linienbündel „Stadtbus Emmendingen“.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg hat für das Gebiet des Zweckverbands, zu dem auch der Landkreis Emmendingen gehört, zur Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Jahr 2021 den Nahverkehrsplan beschlossen und in den Folgejahren ergänzt. Hierbei wurden die rechtlichen Vorgaben umgesetzt, die insbesondere in § 14 Abs. 2 Anforderungen an den Inhalt eines Nahverkehrsplans stellen. Im Nahverkehrsplan aus 2021 sind die Anforderungen des Zweckverbands an eine ausreichende Verkehrsbedienung entsprechend dem Rahmencharakter eines Nahverkehrsplans skizziert worden.

Um einerseits den aktuellen und künftigen Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen und um anderseits eigenwirtschaftliche Verkehre darauf abzustimmen, gelten für das Linienbündel „Stadtbus Emmendingen“ weitergehende und ergänzende Anforderungen an die Standards der Verkehrsleistungserbringung.

Ausweislich § 8 Abs. 4 S.1 PBefG sind Verkehrsleistungen im ÖPNV eigenwirtschaftlich zu erbringen. Falls ein Verkehrsunternehmen an der eigenwirtschaftlichen Erbringung des Linienbündels „Stadtbus Emmendingen“ interessiert ist, hat es gemäß § 12 Abs. 6 PBefG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu stellen. Nur falls eine derartige ausreichende Bedienung ab dem 12.12.2027 nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Verkehrsunternehmen realisiert wird, wird die Stadt Emmendingen als Auftraggeber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben. Es ist beabsichtigt, die Verkehrsleistungen in einem Los zu vergeben. Die im Linienbündel enthaltenen Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Bei der Beantragung einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung nach dem PBefG muss ein Verkehrsunternehmen die Anforderungen des zuständigen Aufgabenträgers erfüllen und daher auch kennen. Diese Anforderungen werden von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Die Stadt Emmendingen stellt daher mittels der beiliegenden Leistungsanforderungen (Fahrpläne, vgl. Anlage 01) die im öffentlichen Verkehrsinteresse zu gewährleistende ausreichende Verkehrsbedienung dar. Die Vorgaben dieses Anforderungskatalogs ergänzen die Anforderungen des bestehenden Nahverkehrsplanes des Zweckverbands Regio-Nah-

verkehr Freiburg, sofern und soweit hierin abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten.

Bei der Verkehrsleistung handelt es sich um folgende Linien:

1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 (vgl. Fahrpläne in Anlage 01). Der vom Verkehrsunternehmen zu erbringende Leistungsumfang muss mindestens dem Fahrplanangebot gem. Anlage 01 „Fahrpläne" entsprechen.

1. Mindestanforderungen „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an die Fahrzeuge"

Die Mindestanforderungen an die Fahrzeuge sind der Anlage 02 zu entnehmen.

2. Kooperation mit der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH

(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, einen Kooperationsvertrag mit der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) zu schließen (vgl. Anlage 02). Die Inhalte dieses Vertrages werden vom Verkehrsunternehmen anerkannt und umgesetzt.

(2) Das Verkehrsunternehmen wird mit diesem Kooperationsvertrages Vertragspartner des Verbundes.

(3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der RVF anzuwenden (vgl. Anlage 04).

3. Weitere Regelungen

(1) Fahrscheindrucker, Ersatzdrucker und Fahrscheinrohlinge stellt das Verkehrsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Das Verkehrsunternehmen hat die verbindlichen Regelungen des RVF-Kontrollkonzepts (vgl. Anlage 05) zur Durchführung von Kontrollen bezüglich des RVF-Tarifs vollumfänglich umzusetzen.

(3) Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg zur Erstattung der Fahrgeldausfalle im Nahverkehr nach § 231 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 09.12.2019 (vgl. Anlage 06) vollumfänglich umzusetzen.